

Antrag

des Abg. Nicolas Fink u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Erhebung der Kennzahlen zur Grundsteuerneubemessung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Eingaben sie zur Neuerhebung der Grundsteuer seit Beginn des Erhebungszeitraums am 1. Juli 2022 erhalten hat;
2. wie viele davon digital und wie viele in Papierform eingegangen sind;
3. in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen (Begründung, Nachweise, o. ä.) Formulare in Papierform seitens der Finanzämter herausgegeben wurden;
4. wie sie den aktuellen Stand der Rückmeldungen bewertet;
5. welche Probleme ihr im Rahmen der digitalen Erhebung bekannt sind, beispielsweise bei der erforderlichen Benennung der Flurstücke;
6. in welchem Umfang die Hotline oder sonstige unterstützende Angebote in Anspruch genommen wurden (aufgeschlüsselt nach den Gründen: Flur, Bodenrichtwert, Grundstücksgröße, sonstige technische Fragen, usw.);
7. wie den bei der digitalen Eingabe auftretenden Schwierigkeiten entgegengetreten wird, um Abhilfe zu schaffen (abgesehen von den zusätzlichen „ELSTER-Ausfüllhilfen“, welche am 8. August 2022 seitens des Finanzministeriums veröffentlicht wurden);
8. wie viele Gutachterausschüsse die zu bestimmenden Bodenrichtwerte bereits ermittelt und zum Abruf bereitgestellt haben;

Eingegangen: 8.8.2022 / Ausgegeben: 12.9.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. mit welchen Verzögerungen sie durch die aktuellen technischen und administrativen Probleme kalkuliert;
10. welche Konsequenzen sie für die fristgerechte Implementierung des neuen Grundsteuergesetzes aufgrund der aktuellen technischen und administrativen Problemen erwartet;
11. wie sie rückblickend ihr Festhalten an einem landesspezifischen Grundsteuergesetz für Baden-Württemberg mit abweichenden Erhebungsmethoden angesichts der vorliegenden Probleme bewertet;
12. bis wann sämtliche Daten vorliegen müssen, um einen geregelten Übergang zum Landesgrundsteuergesetz zu gewährleisten;
13. wie hoch die Einnahmen aus der Grundsteuer in den Jahren 2016 bis 2021 waren;
14. mit welchen Einnahmen sie aufgrund des Landesgrundsteuergesetzes rechnet.

8.8.2022

Fink, Gruber, Rivoir, Cuny, Steinhülb-Joos SPD

Begründung

Die Erhebungen zur Neubemessung der Grundsteuer in Baden-Württemberg sorgen seit Beginn der Meldefrist bei vielen Bürgerinnen und Bürgern für große Schwierigkeiten bei der digitalen Einreichung. Aufgrund der zu erwartenden Verzögerungen ist es von Interesse, welche Konsequenzen die Landesregierung zu ziehen gedenkt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. September 2022 Nr. FM3-O 2300-4/4 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Eingaben sie zur Neuerhebung der Grundsteuer seit Beginn des Erhebungszeitraums am 1. Juli 2022 erhalten hat;*
- 2. wie viele davon digital und wie viele in Papierform eingegangen sind;*

Zu 1. und 2.:

Bis zum 28. August 2022 sind 768.514 Feststellungserklärungen eingegangen. Insgesamt sind somit rund 16,7 % der 4,6 Mio. Erklärungen zur Grundsteuer B eingegangen. Über 96 % wurden elektronisch abgegeben. Die Zahl der Papiererklärungen liegt bei 31.128. Die Erklärungen bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (1 Million) folgen erst noch. Hier werden die Infobriefe später verschickt.

3. *in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen (Begründung, Nachweise, o. ä.) Formulare in Papierform seitens der Finanzämter herausgegeben wurden;*

Zu 3.:

Die Finanzämter führen keine Aufzeichnungen zu den ausgegebenen Papiererklärungen. Nach § 22 Absatz 6 des Landesgrundsteuergesetzes sind die Erklärungen auf elektronischem Wege zu übermitteln. Zur Vermeidung unbilliger Härten ist auf Antrag der steuerpflichtigen Person unter den Voraussetzungen des § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung die Abgabe der Steuererklärung oder der Anzeige auf Papier zulässig. Als Befreiungsgründe kommen insbesondere in Betracht, wenn die steuerpflichtige Person einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand geltend macht (Beispiel: erforderliche Anschaffung eines PC) oder wenn sie nach ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt zur Abgabe von elektronischen Erklärungen in der Lage ist. Im Regelfall genügt eine schlüssige Darlegung. Belege oder Nachweise sind regelmäßig nicht erforderlich.

4. *wie sie den aktuellen Stand der Rückmeldungen bewertet;*

Zu 4.:

In Baden-Württemberg ist aktuell Ferienzeit und die Abgabefrist läuft noch bis 31. Oktober 2022. Für eine Bewertung ist es daher noch zu früh.


5. *welche Probleme ihr im Rahmen der digitalen Erhebung bekannt sind, beispielsweise bei der erforderlichen Benennung der Flurstücke;*

7. *wie den bei der digitalen Eingabe auftretenden Schwierigkeiten entgegengetreten wird, um Abhilfe zu schaffen (abgesehen von den zusätzlichen „ELSTER-Ausfüllhilfen“, welche am 8. August 2022 seitens des Finanzministeriums veröffentlicht wurden);*

Zu 5. und 7.:

Von den Eigentümerinnen und Eigentümern kommt die Rückmeldung, dass sie hauptsächlich das Steuerportal ELSTER vor Probleme stellt. Bemängelt wird, dass die Registrierung in ELSTER schwierig sei. Zudem sei nicht immer klar, welche Eintragungen zu machen seien. Fehlermeldungen seien ferner nicht immer verständlich.

Die Finanzverwaltung hat hier Handlungsbedarf erkannt und entsprechend gehandelt: Neben einer Schritt-für-Schritt-Gesamtanleitung für ELSTER wurden mittlerweile auch Anleitungen für einzelne wiederkehrende Fallkonstellationen veröffentlicht. In diesen Anleitungen wird detailliert dargestellt, welche Eingaben genau für diese Fallkonstellation in der Feststellungserklärung einzutragen sind. Alle Anleitungen gibt es auf der zentralen Internetseite www.grundsteuer-bw.de unter der Kachel „Ausfüllhilfen ELSTER“.

Darüber hinaus gibt es die Schritt-für-Schritt-Gesamtanleitung für ELSTER auch als Video unter <https://www.youtube.com/watch?v=vBlxBNjveUY>. Dieses Video ist auch auf der zentralen Internetseite www.grundsteuer-bw.de unter der separaten Kachel „ELSTER Ausfüllhilfen“ zugänglich. Sie ist mit dem im Internet für Videos üblichen Symbol  gekennzeichnet.

Bei Schwierigkeiten helfen natürlich auch die Beschäftigten in den Finanzämtern. Diese beantworten eingehende Fragen sowohl telefonisch als auch im Rahmen der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen, die geschilderten Probleme anhand von ELSTER-Testzugängen nachzuvollziehen. So kann den Anfragenden regelmäßig weitergeholfen werden. Je nach örtlichen Möglichkeiten bieten Finanzämter zudem Informationsveranstaltungen zur elektronischen Erklärungsabgabe an.

6. in welchem Umfang die Hotline oder sonstige unterstützende Angebote in Anspruch genommen wurden (aufgeschlüsselt nach den Gründen: Flur, Bodenrichtwert, Grundstücksgröße, sonstige technische Fragen, usw.);

Zu 6.:

Eine zentrale Grundsteuer-Hotline wurde in Baden-Württemberg nicht eingerichtet. Die jeweils zuständigen örtlichen Finanzämter sind für die Bürgerinnen und Bürger bei Fragen erreichbar – sowohl telefonisch als auch in vorher zu vereinbarenden Sprechstunden. Durch diese dezentralen Anlaufstellen entsteht kein „Telefonstau“ wie es bei einer gebündelten Hotline der Fall sein kann, wenn viele Anfragen gleichzeitig auflaufen. Fragen können zudem rund um die Uhr an den Steuerchatbot gestellt werden (www.steuerchatbot.de).

Mit der möglichen Abgabe von Feststellungserklärungen haben die Anfragen der Bürgerinnen und Bürger bei den Finanzämtern seit dem 1. Juli 2022 deutlich zugenommen. Die durchschnittliche Dauer der Telefonate hat sich laut den Rückmeldungen verschiedener Finanzämter im Vergleich zu früher zunächst verdoppelt. Die Telefonsprechzeiten werden umfassend in Anspruch genommen. Schwerpunkt bilden Fragen zum Ausfüllen der elektronischen Feststellungserklärungen. Andere Schwerpunktthemen konnten nicht ausgemacht werden. Da es sich regelmäßig um die gleichen Problembeschreibungen handelt, verringert sich die Dauer der Telefonate inzwischen wieder. Das Anrufaufkommen ist allerdings anhaltend hoch.

Eine Aufschlüsselung ist mangels Aufzeichnungen nicht möglich.

8. wie viele Gutachterausschüsse die zu bestimmenden Bodenrichtwerte bereits ermittelt und zum Abruf bereitgestellt haben;

Zu 8.:

Zum Stand 28. August 2022 haben 177 von 193 Gutachterausschüsse Bodenrichtwertdaten im Portal Bodenrichtwerte Grundsteuer B bereitgestellt.

9. mit welchen Verzögerungen sie durch die aktuellen technischen und administrativen Probleme kalkuliert;

10. welche Konsequenzen sie für die fristgerechte Implementierung des neuen Grundsteuergesetzes aufgrund der aktuellen technischen und administrativen Problemen erwartet;

Zu 9. und 10.:

Die technischen Voraussetzungen für die Abgabe einer elektronischen Feststellungserklärung sind geschaffen. Die für das Ausfüllen der Erklärung erforderlichen Daten können anhand des an private Eigentümerinnen und Eigentümer versandten Informationsschreibens sowie den Abrufmöglichkeiten der Bodenrichtwerte und weiterer Flurstücksdaten über die Internetseite www.grundsteuer-bw.de ermittelt werden. Dadurch dürfte es grundsätzlich möglich sein, die einzureichende Erklärung innerhalb der Abgabefrist bis zum 31. Oktober 2022 auszufüllen und an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

11. wie sie rückblickend ihr Festhalten an einem landesspezifischen Grundsteuergesetz für Baden-Württemberg mit abweichenden Erhebungsmethoden angesichts der vorliegenden Probleme bewertet;

Zu 11.:

Bezüglich der Umsetzung, gerade auch im Vergleich zum Bundesmodell, hat das Landesgrundsteuergesetz den wichtigen Vorteil, auf Erhebungen zum Gebäude zu verzichten. Dadurch sparen sich die Bürgerinnen und Bürger erheblichen Aufwand hinsichtlich der Wohnflächenermittlung, insbesondere bei älteren Gebäuden, wo diese vielfach überhaupt nicht vorliegt. Die für die Ermittlung des Grundsteuerwertes maßgebliche Grundstücksfläche und der geltende Bodenrichtwert werden auch in anderen Bundesländern benötigt. Aufgrund der Eigenständigkeit kann auf die sich im Zuge der Reform stellenden Herausforderungen flexibel und passgenau für Baden-Württemberg reagiert werden. Die Beeinträchtigungen beim bundeseinheitlichen Portal „Mein ELSTER“ haben alle Bundesländer betroffen.

12. bis wann sämtliche Daten vorliegen müssen, um einen geregelten Übergang zum Landesgrundsteuergesetz zu gewährleisten;

Zu 12.:

Mithilfe der Grundsteuerreform soll das Grundsteueraufkommen der Kommunen gesichert werden. Dafür benötigen die Kommunen bereits bis Mitte 2024 eine ausreichende Anzahl von Grundsteuermessbescheiden, um die neuen Hebesätze festlegen zu können. Bis zum 31. Dezember 2024 sollen dann zu möglichst allen 5,6 Millionen wirtschaftlichen Einheiten Grundsteuermessbescheide erlassen worden sein.

13. wie hoch die Einnahmen aus der Grundsteuer in den Jahren 2016 bis 2021 waren;

Zu 13.:

Die Einnahmen der Gemeinden in Baden-Württemberg aus der Grundsteuer ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer A + B
	In Mio. Euro		
2016	46,0	1.671,6	1.717,6
2017	47,0	1.711,0	1.757,9
2018	46,4	1.747,2	1.793,7
2019	46,5	1.740,4	1.786,9
2020	46,2	1.798,6	1.844,8
2021	46,6	1.851,1	1.897,7

14. mit welchen Einnahmen sie auf Grund des Landesgrundsteuergesetzes rechnet.

Zu 14.:

Die Reform soll insgesamt aufkommensneutral erfolgen. Die kommunalen Landesverbände haben sich zu diesem Ziel bekannt. Daher ist grundsätzlich mit gleichbleibenden Einnahmen nach der Reform zu rechnen. Damit sind diese wichtigen Einnahmen für die Kommunen auch zukünftig sichergestellt.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen